(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. September 1998

— aufgrund von Artikel J.4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union angenommen — betreffend die Studie über die Durchführbarkeit internationaler Polizeieinsätze zur Unterstützung der albanischen Behörden

(98/547/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.4 Absatz 2,

gestützt auf die Erklärung zur Westeuropäischen Union (WEU) in der bei der Annahme des Vertrags über die Europäische Union unterzeichneten Schlußakte,

in der Erwägung nachstehender Gründe:

Die WEU führt eine Studie über die Durchführbarkeit verschiedener Möglichkeiten für internationale Polizeieinsätze zur Unterstützung der albanischen Behörden durch.

Durch die jüngsten Entwicklungen in Albanien wird eine Bewertung der Durchführbarkeit und Angemessenheit der möglichen Alternativen immer dringlicher —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Europäische Union ersucht die WEU hiermit, ihre Studie über die Durchführbarkeit der verschiedenen Möglichkeiten für internationale Polizeiensätze in Albanien zur Unterstützung der albanischen Behörden bei der Wiederherstellung von Recht und Ordnung im Land dringend abzuschließen.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird der WEU entsprechend den Schlußfolgerungen des Rates vom 14. Mai 1996 zur Übermittlung von Dokumenten der Europäischen Union an die WEU notifiziert.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1998.

Im Namen des Rates
Der Präsident
W. SCHÜSSEL